

# **Gebührenordnung**

## **für die drei evangelischen Friedhöfe in Bayreuth Stadtfriedhof, St. Georgen und St. Johannis**

Die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth aufgrund von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) erlassene Gebührenordnung (ortsübliche Satzung) wird nach dem Beschluss der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth vom 17.11.2016 gemäß § 70 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung geändert.

### **§ 1**

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### **§ 3**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) oder
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

### Gebühren:

#### I.

#### Nutzungsrechtsgebühren

	<b>Laufzeit</b>	
1. <u>Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Kinder bis zu 2 Jahren	10 Jahre	220,00 €
b) Kinder von 2 bis 10 Jahren	10 Jahre	260,00 €
c) Erwachsene – Einzelwahlgrab	20 Jahre	700,00 €
d) Erwachsene –Tiefenwahlgrab	20 Jahre	1.040,00 €
e) Mehrfachgrabstätte (Familiengrab) erster Sargplatz	20 Jahre	700,00 €
f) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere, auch tiefergelegene Sargplatz	20 Jahre	520,00 €
2. <u>Bereits bestehende ausgemauerte Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
jeder Sargplatz	20 Jahre	820,00 €
3. <u>Grüfte mit und ohne Haus</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Grundgebühr für 20 Jahre, pro qm bebauter Grundfläche		35,00 €
b) Sargplatz bei Belegung	20 Jahre	820,00 €
4. <u>Zuschläge für</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Liguster-/Buchen-Einfriedung je Grabstelle	20 Jahre	300,00 €
b) Thujen-Einfriedungen je Grabstelle	20 Jahre	798,00 €
c) Liguster-Einfriedungen bei Urnengräber	15 Jahre	225,00 €
Diese Grabstätten sind von 3 Seiten mit Hecken umgeben. Falls für eine natürliche Abgrenzung der Grabstätte nur 1 oder 2 Heckenreihen vorhanden sind, ermäßigen sich diese Gebühren um 2/3 bzw. 1/3.		
5. <u>Urnengräber</u> (siehe Erläuterungen unter V.)		
a) Urnenwahlgrab	15 Jahre	360,00 €
b) jeder weitere Urnenplatz in einem Urnengrab oder in einer Baumgrabstätte	einmalig	240,00 €
c) Urnenplatz im Erdwahlgrab, in einer Gruft oder in einem ausgemauerten Grab	einmalig	240,00 €

## Laufzeit

### 6. Urnengrabeinfassung

(nur in den Grabfeldern 10N und 11N im Friedhof Bayreuth - St. Georgen)

a) Ausführung I	- Kunststein	15 Jahre	275,00 €
b) Ausführung II	- Granit	15 Jahre	495,00 €

### 7. Baumgrabstätten

(Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren fallen bei Erstvergabe außerdem die Grabmals- und Beschriftungskosten an, bei Zweitbelegung fallen zusätzlich die Beschriftungskosten an!) (siehe Erläuterungen unter V.)

a) Typ 1 (einheitliche Namensplatten)	15 Jahre	735,00 €
b) Typ 2 (Beschriftung auf gemeinsamen Grabdenkmal oder Metallring)	15 Jahre	825,00 €
c) Typ 3 (individuelle Grabmale)	15 Jahre	975,00 €

## II.

### Bestattungsgebühren

#### 1. Öffnen und Schließen von Grabstätten

In den Punkten a) bis e) sind das Verbringen der Blumen zum Grab, der Abtransport und die Entsorgung verwelkten Blumenschmuckes, der im Zusammenhang mit einer Bestattung angeliefert wurde, sowie das Ausschlagen des geöffneten Grabes mit Grünmatten enthalten.

a) Kinder bis zu 2 Jahren	140,00 €
b) Kinder von 2 – 10 Jahren	190,00 €
c) Erwachsene – einfachtief	595,00 €
d) Erwachsene – doppeltief	800,00 €
e) Urnenbeisetzung	180,00 €
f) Räumen und Säubern in ausgemauerten Gräbern und Grüften je Sargplatz inkl. tariflicher Erschwerniszulage (Die Kosten für fachmännisches Öffnen und Schließen sind bei den beanspruchten Firmen zu begleichen.)	270,00 €
g) Errichten des ersten sauberen Erdhügels nach der Beerdigung	
Kindergrab	75,00 €
Einzelwahlgrab/Tiefenwahlgrab	155,00 €
Doppelwahlgrab	220,00 €
beim Mehrfachgrab für jede weitere Grabstelle zusätzlich	65,00 €
h) Grünmatten für Sargbestattung in Gruft oder ausgemauertes Grab inkl. Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung	145,00 €

#### 2. Bestattungsgebühren in einem Erd-Reihengrab

Grabplatz für 20 Jahre	700,00 €
Bestattungsgebühren	<u>1.284,00 €</u>
In den Bestattungsgebühren sind enthalten:	(Summe) <u>1.984,00 €</u>
Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	
Benutzung der Aussegnungshalle	
Öffnen und Schließen des Grabes	

- Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung  
 Grünmatten  
 Sargträger  
 Grabgeläute  
 Verwaltungsgebühr  
 Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte  
 ca. 4 Wochen nach der Bestattung  
 Einebnen des Erdhügels und Ansähen mit Rasen ca. 1 Jahr nach der Bestattung  
 Inschriftenplatte  
 Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes  
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
3. Bestattungsgebühren in einem Urnen-Reihengrab 550,00 €  
 In den Bestattungsgebühren sind enthalten:  
 Grabplatz für 15 Jahre  
 Beisetzung einer Urne  
 Verwaltungsgebühr  
 Grünmatte  
 Inschriftenplatte  
 Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes  
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
4. Bestattungsgebühren in einem namentlichen Urnen-Sammelgrab 975,00 €  
 In den Bestattungsgebühren sind enthalten:  
 Urnenplatz für 15 Jahre  
 Beisetzung einer Urne  
 Verwaltungsgebühr  
 Inschriftenplatte  
 Sauberhalten der Gruft  
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
5. Sargträgerdienst
- a) für Erdbestattung/Trauer Gottesdienst (4 Träger) 100,00 €  
 b) für Erdbestattung (6 Träger) 150,00 €
6. Benützung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle  
 inklusive Ausschmückung der Aussegnungshalle mit den angelieferten Blumen und inklusive Orgelbenützung
- a) Kinder bis zu 10 Jahren 90,00 €  
 b) wie a), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt 70,00 €  
 c) Erwachsene 180,00 €  
 d) wie c), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt 140,00 €  
 e) Ab dem 5. Tag der Leichenhallenbenützung werden zusätzlich pro angefangenen Tag 35,00 € erhoben.  
 f) Leihgebühr für Sargwagen 50,00 €  
 g) Abschiedsraumbenützung (bis zu 1 Stunde) 60,00 €

7. <u>Kranzgestelle</u>	
a) je Kranzgestell (7 Tage) für Erdgräber	55,00 €
b) je Kranzgestell (7 Tage) für Urnengräber	28,00 €
8. <u>Kirchengemeindegebühr</u> (siehe Erklärung unter 10.)	
a) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	70,00 €
b) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr, sofern diese keiner Kirche angehörten	200,00 €
9. <u>Tätigkeit des Organisten</u>	60,00 €
10. <u>Tätigkeit des Kreuzträgers</u>	12,00 €
11. <u>Grabgeläute</u>	15,00 €
12. <u>Exhumierung</u>	
a) Urne	250,00 €
b) Leiche aus einfachtiefen Gräbern während der Ruhezeiten	1.850,00 €
c) Gebeine aus einfachtiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	850,00 €
d) Leiche aus doppeltiefen Gräbern während der Ruhezeiten	2.055,00 €
e) Gebeine aus doppeltiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.055,00 €
f) Genehmigungsgebühr	60,00 €
g) Umbettungshülle	35,00 €
h) Sonstige Exhumierungen nach Aufwand	

### **III.** **Grabmalgebühren**

1. Gebühren für Steineinfassungen, Grabsteine, Gedenktafeln, Platten und Zulassung für gewerbliche Arbeiten  
Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage inklusive Entsorgung der überschüssigen Erde bei Errichtung des Grabmals und Teildeckung der Kosten für die durchzuführende technische Prüfung der Grabanlage für
  - a) Urnen- oder Kindergrab 155,00 €
  - b) Einzelgrab/Tiefengrab 210,00 €
  - c) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere Grabplatz in der Breite zusätzlich 60,00 €
  - d) Wird der Austausch oder die wesentliche Veränderung einer bestehenden Grabanlage beantragt, z.B. Materialaustausch, andere Grabanlage, umfangreiche Umarbeitung, ohne dass überschüssige Erde anfällt 130,00 €
  - e) Wird eine zusätzliche Genehmigung wegen Anbringen einer Grablaterne, Grabvase, eines Porzellanbildes, oder ähnlicher Grabausstattungsgegenstände beantragt, wird als Verwaltungsgebühr erhoben 27,00 €
  
2. Zulassung für gewerbliche Arbeiten  
(hat für alle drei kirchlichen Friedhöfe Gültigkeit)
  - a) für die Dauer eines Kalenderjahres 95,00 €
  - b) für einmalige Arbeiten 45,00 €

### **IV.** **Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

1. Abbau der Grabanlagen von aufgelassenen Gräbern  
(Diese Gebühren fallen auch an, sofern der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte sich nicht um das Abräumen kümmert oder nicht bereit ist einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.)
  - a) Urnengrab/Kindergrab 105,00 €
  - b) Urnengrab/Kindergrab, falls nur Erdhügel vorhanden 40,00 €
  - c) einfachbreites Grab 330,00 €
  - d) einfachbreites Grab falls nur Erdhügel vorhanden 80,00 €
  - e) bei Mehrfachgrabstätten jede weitere Grabstelle zusätzlich zu c) 155,00 €
  - f) bei Mehrfachgrabstätten, falls nur Erdhügel vorhanden, jede weitere Grabstelle zusätzlich zu d) 80,00 €
  
2. Aufbewahrungsfächer für Kleingeräte  
pro Jahr und Fach 30,00 €
  
3. Verwaltungsgebühren
  - a) für 2. Mahnung 27,00 €
  - b) für jeden Verwaltungsvorgang einfacher Art 27,00 €
  - c) für Auskünfte aus dem Sterberegister  
(bei einfacher Sucharbeit) 27,00 €
  - d) für Auskünfte aus dem Sterberegister unter Hinzuziehung der Beerdigungsbücher und pro Verstorbenen 33,00 €
  - e) für Erteilung eines Bescheides 50,00 €
  - f) für jeden Verwaltungsvorgang schwieriger Art 44,00 €
  - g) für die Versendung einer Urne 50,00 €
  - h) bei Ausland zusätzlich 25,00 €

**V.**  
**Erklärungen**

1. Bei zwei- und mehrfachen Gräbern ist die Gebühr für alle Grabstellen (Sargplätze) zu entrichten. Erfolgt die Belegung eines Sargplatzes doppeltief, so ist für den doppeltiefen Sargplatz zusätzlich die Gebühr nach I. Ziffer 1, Buchstabe f) zu zahlen.
2. Bei Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab ist die Gebühr für einen Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Erdgrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
3. Eine Gruft, ob mit oder ohne Haus, hat einen historischen Ursprung, während ausgemauerte Wahlgräber neueren Datums sind.
4. Bei Urnenbeisetzungen in ein vorhandenes Urnengrab oder eine vorhandene Baumgrabstätte ist die Gebühr für den Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Urnengrab/an der Baumgrabstätte so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
5. Die vorgefertigte Urnengrabeinfassung, I. Ziffer 6, ist für die Dauer der Nutzungsberechtigung gemietet. Der bauliche Unterhalt liegt für diesen Zeitraum beim Nutzungsberechtigten.
6. In den Quartieren 10 und 12 (neuer Teil) des Friedhofes St. Johannis werden nur 2-stellige = einfachbreite oder 4-stellige = doppelbreite Gräber vergeben. Bei Beanspruchung eines 4-stelligen Grabes sind ab Erwerb des Nutzungsrechtes alle 4 Sargplätze zu zahlen.
7. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden anteilig die unter I. beschriebenen Nutzungsrechtsgebühren 1. bis 5. und 7. erhoben.
8. Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 15 Abs. 10 Friedhofsordnung), so wird auf Auftrag eine anteilige Rückerstattung der beim Erwerb bezahlten Gebühren vorgenommen, allerdings nur für volle Kalenderjahre.
9. Außergewöhnliche Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden nach Arbeitsanfall mit 50,00 € pro Arbeitsstunde berechnet.
10. Für Verstorbene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird keine Kirchengemeindegebühr berechnet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach hat mit EntschlieÙung vom 13.12.2016 gem. § 104 Absatz 1, Nummer 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) die Änderung der Friedhofsgebührenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchigen Aushang in der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth, Kirchplatz 2, 95444 Bayreuth und in den Pfarrämtern der Stadtkirchengemeinde sowie der Kirchengemeinden Bayreuth - St. Georgen und St. Johannis jeweils ab 01.01.2017. Im Nordbayerischen Kurier am 30.12.2016 werden die Orte des Aushangs abgedruckt und über die Änderung informiert.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth erlassene Gebührenordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bayreuth, den 19.12.2016

Der Vorsitzende der  
Evang.-Luth. Gesamtkirchen-  
verwaltung Bayreuth

Hans Peetz  
Dekan